



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



Jugendordnung des TSC Excelsior Dresden e. V.

Fassung gemäß Beschluss der Jugendversammlung vom 08.01.2020

§1 Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend des Tanzsportclubs Excelsior Dresden e.V. gehören alle Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr. Der Jugendwart ist kein Mitglied der Vereinsjugend.

§2 Aufgaben

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen und Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern. Weitere Aufgabe ist die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§3 Organe

Die Organe sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

§4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Mitglieder der Vereinsjugend bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.

Teilnahmeberechtigt an der Jugendversammlung sind:

- a) mit Stimmrecht die gesetzlichen Vertreter der Vereinsjugend unter 15 Jahren
- b) mit Stimmrecht die Vereinsjugend ab 15 Jahren
- c) ohne Stimmrecht die Vereinsjugend unter 15 Jahren
- d) ohne Stimmrecht der Vereinsvorstand incl. dem Jugendwart
- e) ohne Stimmrecht die Trainer, welche die Vereinsjugend betreuen



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- c) Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses
- d) Entlastung des Jugendausschusses
- e) Wahl des Jugendausschusses
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Jugendversammlung tritt jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des TSC Excelsior Dresden e.V. zusammen. Der Jugendwart beruft die Jugendversammlung schriftlich oder durch Aushang in der Trainingsstätte, mindestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Dazu stellt der Jugendwart den erforderlichen Antrag des Vorstandes auf Einberufung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

Anträge an die Jugendversammlung können nur von den Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden. Sie müssen dem Jugendwart mindestens 1 Woche vor der Jugendversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart und maximal zwei Jugendsprechern. Der Jugendwart muss bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



- (2) Ein Jugendsprecher muss Teil der Vereinsjugend sein und bei seiner Wahl das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der ordentlichen Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendsprechers ergänzt sich der Jugendausschuss selbst. Die Wahl ist von der nächsten Jugendversammlung zu bestätigen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendwartes bestimmt der Vorstand einen Vertreter oder beruft eine außerordentliche Jugendversammlung zur Wahl des Jugendwartes ein. Ein Vertreter orientiert sich bei seiner Entscheidung am Willen des Jugendausschusses, bzw. der nächsten Jugendversammlung.
- (4) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Satzung des TSC Excelsior Dresden e.V., sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich. Er ist nur komplett beschlussfähig.
- (5) Der Jugendausschuss kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise berufen, zu denen auch andere, dem Jugendausschuss nicht angehörende Personen hinzugezogen werden können. Beschlüsse über die Ergebnisse der Ausschüsse oder Arbeitskreise können nur vom Jugendausschuss gefasst werden. Sie müssen sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des TSC Excelsior Dresden e.V. bewegen.
- (6) Die Tätigkeit der Ausschüsse und der Arbeitskreise endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrags, die der Ausschüsse spätestens mit Ende der Wahlperiode des berufenden Jugendausschusses. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.



TURNIERTANZ
JAZZ & MODERN CONTEMPORARY
BALLETT
GYMNASTIK
FOLKTANZ



§6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer zu diesem Zwecke einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§7 Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt für die Mitglieder des Tanzsportclubs Excelsior Dresden e.V. und ist nicht Bestandteil seiner Satzung. Sie tritt in vorliegender Fassung und Form am Tage nach der Beschlussfassung durch die Jugendversammlung des TSC Excelsior Dresden e.V. am 08.01.2020 in Kraft.